

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bargteheide

Antrag der VSG Netz GmbH auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Grundwasserentnahme

Die VSG Netz GmbH beantragt gemäß §§ 2 und 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 11 Landeswassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (LWG) die Bewilligung zur Grundwasserentnahme für das Wasserwerk „Am Ritzen“ in Bad Oldesloe zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

01. Januar 2010 bis 31. Januar 2010

in der Stadtverwaltung Bargteheide, Bau- und Planungsabteilung, Raum O 38 (Herr Degenhardt) während der Sprechzeiten

Montag	8.30 bis 12.30 Uhr
Dienstag	7.30 bis 12.30 Uhr
Mittwoch	8.30 bis 12.30 Uhr
Donnerstag	14.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.30 bis 12.30 Uhr

aus. Eine vorherige telefonische Terminvereinbarung zur Einsichtnahme wird empfohlen.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zu vier Wochen danach (Einwendungsfrist) spätestens bis zum 26. Februar 2010 bei der Stadtverwaltung Bargteheide, Bau- und Planungsabteilung, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass nach Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titel beruhen.
2. dass nach Ablauf der Einwendungsfrist eingehende neue Anträge auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis oder Bewilligung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden (§ 122 Satz 3 Landeswassergesetz - LWG).
3. dass nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen nur in einer nachträglichen Entscheidung berücksichtigt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte (§ 10 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz - WHG).
4. dass wegen nachteiliger Wirkungen einer erlaubten oder bewilligten Benutzung gegen den Inhaber der gehobenen Erlaubnis oder Bewilligung nur vertragliche Ansprüche geltend gemacht werden können (§ 11 WHG).

Wer fristgerecht Einwendungen erhebt, wird vom Termin der mündlichen Verhandlung über Antrag und Einwendungen (Erörterungstermin) benachrichtigt. Sind mehr als 300 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, vom Erörterungstermin und von der Entscheidung über die Ein-

wendungen durch amtlich Bekanntmachung benachrichtigt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn erörtert und entschieden werden.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nummer 13.3.2 der Anlage 1 (Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nummer 1.3 der Anlage 1 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Schleswig-Holstein (LUVPG), für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben ist. Diese Prüfung hat die untere Wasserbehörde des Kreises Stormarn am 07.05.2009 mit dem Ergebnis, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, durchgeführt.

Bargteheide, den 18. Dezember 2009

Stadt Bargteheide
Der Bürgermeister
Bau- und Planungsabteilung